

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. November 1969	Nummer 173
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20322	31. 10. 1969	RdErl. d. Finanzministers Durchführung der Weihnachtszuwendungsverordnung	1880
610 2020	28. 10. 1969	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsverordnung zum Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) . . .	1880

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Arbeits- und Sozialminister	
30. 10. 1969	Bek. — Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	1884
	Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
29. 10. 1969	Bek. — Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure	1885
	Personalveränderungen	
	Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	1886
	Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 21 v. 1. 11. 1969	1887

I.

20322

**Durchführung
der Weihnachtszuwendungsverordnung**RdErl. d. Finanzministers v. 31. 10. 1969 —
B 3135 — IV A 3

Auf Grund der Vierten Verordnung zur Änderung der Weihnachtszuwendungsverordnung vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 724/SGV. NW. 20322) wird mein RdErl. v. 20. 10. 1965 (SMBL. NW. 20322) wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.2 Satz 2 wird jeweils das Wort „September“ durch das Wort „Oktober“ und das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
2. Die Nummer 1.3 wird gestrichen.
3. Als Nummer 2.5 wird eingefügt:
 - 2.5 Zu den Versorgungsbezügen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe d) gehören nicht der Unfallausgleich (§ 148 LBG), die Kosten für eine Pflegekraft und der Zuschlag zum Unfallruhegehalt (§ 147 LBG).
4. Die Nummer 3 erhält folgende Fassung:
 - 3 Zu § 5 WZV
 - 3.1 Die Weihnachtszuwendung ist bei der Anwendung der allgemeinen Ruhensvorschriften (§§ 168 ff. LBG) nicht als Einkommen anzusehen. Ihre Regelung ist in § 5 Abs. 2 abschließend bestimmt.
 - 3.2 Bei der Ermittlung der für die Regelung der Weihnachtszuwendung maßgebenden Höchstgrenze (§ 5 Abs. 2 Satz 2) ist gegebenenfalls von der nach § 168 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b) LBG erhöhten Höchstgrenze auszugehen.
 - 3.3 Bei der Anwendung der Anrechnungsvorschriften des Landesbeamtengesetzes und der hierzu ergangenen Richtlinien sind der Versorgungsbezug und die dazu gewährte Weihnachtszuwendung als einheitlicher Versorgungsbezug anzusehen. Auf ihn werden die anrechenbaren Einkünfte einschließlich einer dazu gewährten Weihnachtszuwendung oder einer entsprechenden Zuwendung angerechnet (§ 5 Abs. 3). Sind bei der Anrechnung Höchstgrenzen zu berücksichtigen (z. B. RL 2.4 zu § 128 LBG), so sind diese um die Weihnachtszuwendung (§§ 2 und 3) zu erhöhen.
 - 3.4 Dienststellen, die Versorgungsempfänger beschäftigen, werden gebeten, den Pensionsregelungsbehörden bis spätestens zum 1. November eines jeden Jahres mitzuteilen, in welcher Höhe eine Weihnachtszuwendung gezahlt wird.

T.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBL. NW. 1969 S. 1880.

610
2020**Verwaltungsverordnung
zum Kommunalabgabengesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
(KAG)**RdErl. d. Innenministers v. 28. 10. 1969 —
III B 1 — 4/10 — 7712/69

Auf Grund des § 25 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister folgende Verwaltungsverordnung erlassen:

Zu § 1

1. Absatz 1 bringt den Grundsatz der kommunalen Abgabenhöhe im Rahmen des Selbstverwaltungsrechts

der Gemeinden (GV) sowie den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Abgabenerhebung zum Ausdruck. Er ist aber nicht selbst die gesetzliche Ermächtigung zum Erlaß von kommunalen Abgabensatzungen; diese Ermächtigung ist vielmehr in den §§ 3 bis 11 enthalten. Das Recht, Abgaben nach dem Kommunalabgabengesetz zu erheben, findet seine Grenze an anderslautendem Bundes- oder Landesrecht; wenn und soweit eine Abgabe durch Bundes- oder Landesgesetze geregelt ist, wie z. B. die Realsteuern, die Erschließungsbeiträge, die Vergnügungssteuer und die Verwaltungsgebühren auf dem Gebiet der Auftragsangelegenheiten und der weisungsgebundenen Pflichtaufgaben, sind die Gemeinden (GV) zu einer eigenen Regelung nicht befugt.

2. Absatz 2 erklärt den materiellen Gesetzesbegriff, der außer den formellen Gesetzen auch Rechtsverordnungen und autonome Satzungen umfaßt, für maßgebend.
3. Absatz 3 erstreckt die Geltung der Verfahrens- sowie der Straf- und Bußgeldvorschriften auf alle Abgaben, die auf Grund anderer Gesetze erhoben werden. Dadurch ist für alle Kommunalabgaben einheitliches Verfahrens- und Zuwiderhandlungsrecht vorgeschrieben, soweit nicht in den anderen Gesetzen Bestimmungen getroffen sind, wie z. B. in § 3 Abs. 3 und 4 der Reichsabgabenordnung — AO — für die Realsteuern.

Zu § 2

1. Der Satzungszwang nach Absatz 1 Satz 1 gilt ausnahmslos für alle Abgaben sowie für den Ersatzanspruch nach § 10. Das Zustandekommen und die Bekanntmachung von Abgabensatzungen richten sich nach den für alle Satzungen geltenden Vorschriften der Kommunalverfassungsgesetze und nach der Verordnung über die Bekanntmachung kommunalen Ortsrechts (Bekanntmachungsverordnung — BekanntmVO) vom 12. September 1969 (GV. NW. S. 684/SGV. NW. 2020).

Für den Erlaß von rückwirkenden Abgabensatzungen gelten die vom Bundesverfassungsgericht und von den Verwaltungsgerichten aufgestellten Rechtsgrundsätze, nach denen rückwirkendes Abgabenrecht nur in Ausnahmefällen zulässig ist, z. B. dann, wenn der Abgabeschuldner in dem Zeitpunkt, auf den die Satzung zurückwirkt, mit der durch die rückwirkende Satzung getroffenen Regelung rechnen mußte, wenn eine unklare Regelung rückwirkend durch eine klare ersetzt werden soll oder wenn zwingende Gründe des Gemeinwohls die Rückwirkung fordern. Nur in den in § 26 Abs. 4 Satz 2 genannten Fällen können für eine Übergangszeit rückwirkende Abgabensatzungen nach den bis zum Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes geltenden Vorschriften (§ 70 a preuß. Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 — prKAG —) erlassen werden. Rückwirkende Satzungen bedürfen — unabhängig von Absatz 2 — stets der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß Absatz 4 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 2 GO und § 3 Abs. 1 Satz 2 KrO; die Aufsichtsbehörden haben bei ihrer Prüfung das Vorliegen der Voraussetzungen für die Rückwirkung sorgfältig zu prüfen. Der in Absatz 1 Satz 2 angegebene Mindestinhalt der Satzung ist zwingend (Ausnahme § 8 Abs. 4 Satz 6 und § 9 Satz 3).

2. Die Genehmigung nach Absatz 2 ist nur für Satzungen vorgeschrieben (Ausnahmen in Absatz 4). Sie ist auch dann erforderlich, wenn die Satzung mit einer vom Innenminister bekanntgegebenen Musteratzung übereinstimmt. Die Aufsichtsbehörden können die Genehmigung versagen oder Änderungen des Satzungsinhalts fordern, wenn dies aus Gründen des örtlichen oder überörtlichen Gemeinwohls erforderlich ist. Zu diesem Zweck kann die Genehmigung auch mit „Maßgaben“ erteilt werden. Solchen Maßgaben muß der Rat (Kreistag) in einem erneuten Beschluß ausdrücklich beitreten. Maßgaben rein redaktioneller oder deklaratorischer Art bedürfen keines Beitrittsbeschlusses. Die Genehmigung ist kraft Gesetzes befristet (Absatz 2 Satz 2), sofern nicht die Aufsichtsbehörde eine kürzere als die gesetzliche Frist festsetzt (Absatz 2 Satz 3); eine längere als die gesetz-

liche Frist kann nicht festgesetzt werden. Die Genehmigung kann vor Ablauf der gesetzlichen oder der festgesetzten Frist verlängert werden; in diesem Falle bedarf es keines erneuten Beschlusses des Rates (Kreistags), wenn die Satzung unbefristet oder mit einer längeren Frist beschlossen worden ist; es genügt die Bekanntmachung der Verfügung, mit der die Genehmigung verlängert worden ist, vor Ablauf der Frist.

- Die ohne die Zustimmung des Innenministers und des Finanzministers erteilte Genehmigung einer Satzung, mit der eine im Lande nicht erhobene Steuer eingeführt werden soll, ist rechtsungültig; damit ist auch die genehmigte Satzung rechtsungültig. Die Zustimmung ist auch für die Wiedereinführung einer früher schon einmal im Lande erhobenen Steuer erforderlich.

Zu § 3

- Absatz 1 Satz 1 räumt im Einklang mit Artikel 79 der Landesverfassung den Gemeinden das Recht zur Erhebung von Steuern ein. Das im Gesetz selbst nicht eingeschränkte Recht zur Steuererhebung (Steuerfindungsrecht) bezieht sich jedoch nur auf Steuern, über die dem Land die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis nach Art. 105 Abs. 2 a GG (örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern) oder die konkurrierende nach Art. 105 Abs. 2 GG (z. B. örtliche Verkehrsteuern) zusteht. Das Steuerfindungsrecht ist ferner gemäß § 1 Abs. 1 durch anderslautende Bundes- oder Landesgesetze beschränkt (vgl. Nummer 1 zu § 1). Den Kreisen steht ein Steuerfindungsrecht nicht zu; sie dürfen nach Absatz 1 Satz 2 nur Jagdsteuern und Schankerlaubnissteuern erheben; diese dürfen von kreisangehörigen Gemeinden nicht erhoben werden. Damit ist sichergestellt, daß die Gemeinden und Kreise die bisher erhobenen Steuern auch nach dem neuen Kommunalabgabengesetz weitererheben können. Lediglich die in Absatz 2 genannten Beteiligungen der Kreise an Gemeindesteuern nach § 6 des preuß. Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 — KruPAG — fallen am 31. Dezember 1973 weg, wenn die Kreise nicht schon früher darauf verzichten.
- Steuersatzungen bedürfen gemäß § 2 Abs. 2 der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (vgl. Nummer 2 zu § 2); die Genehmigung kann gemäß § 2 Abs. 3 ohne die Zustimmung des Innenministers und des Finanzministers nicht rechtsgültig erteilt werden, wenn durch die Satzung eine bisher im Lande nicht erhobene Steuer erstmalig oder eine schon früher einmal erhobene Steuer erneut eingeführt werden soll (vgl. Nummer 3 zu § 2).
- Die in Absatz 3 Satz 1 geregelte Subsidiarität der Steuererhebung gilt für alle (außer den in Satz 2 genannten) Steuern. Sie besagt, daß die Gemeinden und Kreise bei der Finanzierung ihrer Maßnahmen prüfen müssen, ob dazu andere Einnahmen, z. B. solche aus Vermögenserträgen, Zuweisungen, Gebühren und Beiträgen, herangezogen werden können; besonders bei der Schaffung und Unterhaltung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen hat die Finanzierung durch Gebühren oder Beiträge Vorrang vor der Steuerfinanzierung. Bei dieser Prüfung ist den Gemeinden und Kreisen in den §§ 4 bis 11 des Gesetzes jedoch ein relativ weites Ermessen eingeräumt. Im übrigen wird durch Absatz 3 das Steuererhebungsrecht der Höhe nach nicht eingeschränkt. Der Subsidiaritätsgrundsatz gilt nicht für die Vergnügungssteuer, die Schankerlaubnissteuer und die Hundesteuer, die nicht ausschließlich zur Ausgabendeckung erhoben werden (Absatz 3 Satz 2).

Zu § 4

- Absatz 1 ist nur eine allgemeine Ermächtigung, die durch die §§ 5 bis 7 konkretisiert wird.
- Absatz 2 definiert den Begriff der Verwaltungsgebühr und den der Benutzungsgebühr. Der Charakter der Gebühr als einer Gegenleistung steht einer Abstufung (Ermäßigung) der Gebührensätze nach sozialen Gesichtspunkten nicht entgegen.

Unter „öffentlichen Einrichtungen und Anlagen“ ist das gleiche zu verstehen wie früher unter den „im öffentlichen Interesse unterhaltenen Veranstaltungen (Anlagen, Anstalten und Einrichtungen)“ nach § 4 Abs. 1 prKAG.

Zu § 5

- Verwaltungsgebühren dürfen nur für Verwaltungsleistungen erhoben werden, die von dem Gebührenpflichtigen beantragt worden sind oder die ihn unmittelbar begünstigen (Absatz 1). Bei Verwaltungsleistungen, die den Abgabepflichtigen unmittelbar begünstigen, ist die Gebührenerhebung nicht von einem Antrag abhängig. Die Höhe der Gebühr darf nicht in einem offensichtlichen Mißverhältnis zum Wert der Verwaltungsleistung für den Gebührenpflichtigen stehen (Äquivalenzgrundsatz). Der Äquivalenzgrundsatz in diesem Sinne ist zwar gesetzlich nur für die Benutzungsgebühr in § 6 Abs. 3 geregelt; er gilt aber, da er sich nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Wesen der Gebühr ergibt, auch für Verwaltungsgebühren. Ein darüber hinausgehender Äquivalenzgrundsatz ist vom Gesetzgeber nicht anerkannt (vgl. Nummer 3 zu § 6). Ein überwiegendes Privatinteresse an der Verwaltungsleistung ist nicht erforderlich; ebenso hindert ein überwiegendes öffentliches Interesse die Gebührenerhebung nicht; jedoch sollte sich die Interessenlage in der Höhe des Gebührensatzes ausdrücken.
- Das veranschlagte Gesamtgebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Ausgaben für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigen (Absatz 4); eine unbeabsichtigte Überschreitung der Ausgaben ist unschädlich. „Ausgaben“ sind die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge, nicht die betriebswirtschaftlichen Kosten.
- Verwaltungsgebühren nach kommunalen Gebührensatzungen können nur erhoben werden, wenn nicht durch andere Gesetze Abweichendes bestimmt ist (§ 1 Abs. 1). Für Verwaltungsleistungen auf dem Gebiet der Auftragsangelegenheiten und der weisungsgebundenen Pflichtaufgaben können daher Gebühren nur nach §§ 1 und 4 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (PrGS. NW. S. 6) und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung — AVwGebO NW — vom 19. Dezember 1961 (GV. NW. S. 380) in der Fassung des Gesetzes zur Überleitung gebührenrechtlicher Vorschriften vom 14. Januar 1969 (GV. NW. S. 100) — SGV. NW. 2011 — erhoben werden; § 13 Abs. 3 AVwGebO NW läßt Regelungen durch kommunale Satzung für die Bauaufsichtsgebühren zu, die jedoch nur in der Höhe der Gebühr nach den Tarif-Nummern 11 und 14 von der AVwGebO NW abweichen dürfen.

Zu § 6

- Benutzungsgebühren sind Entgelte für die Inanspruchnahme von Leistungen öffentlicher Einrichtungen und Anlagen. Ihre Erhebung ist zwingend vorgeschrieben, wenn die Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder einer Mehrheit von Personen dient, die eine durch einen gemeinsamen Vorteil von der Allgemeinheit abgrenzbare Gruppe bildet (Absatz 1 Satz 1). Die Pflicht zur Gebührenerhebung entfällt, wenn für die Leistungen ein privatrechtliches Entgelt erhoben wird. Sie entfällt ferner dann, wenn die Kosten der Einrichtung oder Anlage durch Realsteuermehrbelastung nach § 3 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen aufgebracht werden. Wenn die Einrichtung oder Anlage der Allgemeinheit dient, ist die Erhebung von Gebühren freigestellt (Absatz 1 Satz 2).

Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht überschreiten. Eine unbeabsichtigte Überschreitung der Kosten ist unschädlich. Für wirtschaftliche Unternehmen bleibt § 76 GO, wonach diese einen Ertrag für den Haushalt abwerfen sollen, unberührt (Absatz 1 Satz 4). Bei den zwingend vorgeschriebenen

Gebühren soll das Gesamtgebührenaufkommen die Kosten in der Regel decken (Absatz 1 Satz 3), sofern nicht gesetzlich etwas anderes vorgeschrieben ist (wie z. B. in § 4 a Abs. 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912); eine Abweichung von der Kostendeckungspflicht bedarf eingehender Prüfung und Begründung (vgl. jedoch Nummer 2 Abs. 3 letzter Satz). Die Erhebung sog. einmaliger Anschlußgebühren für das Nehmen und Behalten eines Anschlusses an Versorgungs- oder Abwasserbeseitigungsanlagen ist nicht mehr zulässig. An ihre Stelle tritt der Anschlußbeitrag nach § 8 Abs. 4 Satz 3 und Absatz 7 Satz 2.

2. Die Kosten, die nach Absatz 1 Satz 3 nicht überschritten bzw. in der Regel gedeckt werden sollen, sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten (Absatz 2 Satz 1). In dieser Bestimmung liegt die wesentlichste Änderung des Benutzungsgebührenrechts gegenüber der früheren Rechtslage. Sofern Kostendeckung nach Absatz 1 Satz 3 erzielt werden soll oder das Gesamtgebührenaufkommen sich der Kostendeckungsgrenze nähert, ist eine Kostenrechnung aufzustellen oder aus dem Haushaltsplan unter Aussonderung der Nichtkosten und Hinzufügung der kalkulatorischen Kosten zu entwickeln. Die Aufzählung der Kostenarten in Absatz 2 Satz 2 ist nicht erschöpfend.

Die Abschreibungen werden nach der Nutzungsdauer oder der Leistungsmenge gleichmäßig ermittelt; degressive und sonstige Abschreibungen sind nicht zugelassen. Es kann vom Anschaffungs- oder Herstellungswert, erforderlichenfalls aber auch vom jeweiligen Wiederbeschaffungswert (Zeitwert) ausgegangen werden; in der Regel empfiehlt es sich, bei der bisher angewandten Methode zu verbleiben.

Die Kapitalverzinsung kann sowohl in Form eines einheitlichen kalkulatorischen Zinssatzes für das gesamte betriebsnotwendige Kapital als auch in Form eines gespaltenen Zinssatzes für das Eigenkapital und das Fremdkapital in Ansatz gebracht werden. Bei der Verzinsung bleibt der durch Beiträge nach altem und neuem Recht sowie der durch Zuschüsse Dritter aufgebrachte Eigenkapitalanteil außer Ansatz. Sofern die Gemeinden (GV) bisher von der Berechnung eines Eigenkapitalzinses abgesehen haben, sollte bei ihrer Einführung vermieden werden, daß die Gebührensätze allzu plötzlich steigen.

Schuldtilgungen gehören nicht zu den betriebswirtschaftlichen Kosten; sie sind aus Abschreibungserlösen zu bezahlen. Darüber hinaus verbleibende Abschreibungserlöse stehen für Erneuerungen oder für die Ansammlung von Erneuerungsrücklagen zur Verfügung. Die Zuführungen zu Erweiterungsrücklagen gehören nicht zu den betriebswirtschaftlichen Kosten.

3. Die von den einzelnen Gebührenpflichtigen zu zahlenden Gebühren sind möglichst nach Wirklichkeitsmaßstäben (z. B. Wasserverbrauch) zu errechnen. Wenn das besonders schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden, der nicht in einem offensichtlichen Mißverhältnis zur Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung oder Anlage stehen darf. Damit hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, daß er für das Gebührenrecht die vom Bundesverfassungsgericht und vom Bundesverwaltungsgericht aus dem Wesen der Gebühr und aus verfassungsrechtlichen Normen abgeleitete Äquivalenz (Verhältnismäßigkeit) zwischen Gebühr und Gegenleistung fordert. Ein etwa darüber hinausgehender Äquivalenzgrundsatz ist vom Gesetz nicht anerkannt. Danach können die Gemeinden und Gemeindeverbände von mehreren den Grundsätzen des Absatzes 3 Satz 2 entsprechenden Maßstäben unter angemessener Berücksichtigung der Praktikabilität denjenigen wählen, der ihnen am zweckmäßigsten erscheint. Jedoch sollten Maßstäbe vermieden werden, die zu der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen oder Anlagen nur noch in einer sehr entfernten Beziehung stehen, zumal die Verwaltungsgerichte im Hinblick auf den Gleichheits-

und den Äquivalenzgrundsatz strenge Anforderungen an die Gebührenmaßstäbe stellen.

Zu § 7

1. Absatz 1 faßt die bisher in verschiedenen Einzelgesetzen enthaltenen Regelungen, die durch § 26 Abs. 2 Nrn. 9 bis 14 aufgehoben werden, an einer Stelle zusammen. Die Zusammenfassung gilt für die Verbände, die durch die in § 26 Abs. 2 Nrn. 9 bis 14 genannten Gesetze geschaffen worden sind, für die Wasser- und Bodenverbände nach § 2 der Ersten Wasserverbandsverordnung und für Zweckverbände (Verbände). Voraussetzung ist, daß die Gemeinden (GV) von den Verbänden durch Verbandsbeiträge oder Umlagen (Verbandslasten) mit den Kosten für Leistungen belastet werden, die den ihrer Abgabenhöhe unterliegenden Personen oder Personengruppen zugute kommen. Eine Änderung der bisherigen Rechtslage ist — abgesehen von der Einbeziehung der Zweckverbände — durch die Zusammenfassung der bisher verstreuten Vorschriften nicht beabsichtigt. Die Gemeinden (GV) überwälzen ihre Verbandslasten in Form von Gebühren nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 (vgl. Nummer 1 zu § 6). § 6 Abs. 3, der die Zulässigkeit von Wirklichkeits- und Wahrscheinlichkeitsmaßstäben regelt, gilt entsprechend (vgl. Nummer 3 zu § 6). Um eine Doppelbelastung zu vermeiden, dürfen von den Abgabepflichtigen, die zur Abgeltung der ihnen gewährten Leistungen und Vorteile unmittelbar von dem Verband zu Beiträgen oder Abgaben herangezogen werden, insoweit Gebühren nicht erhoben werden.

2. Durch Absatz 2 werden kommunale Einrichtungen und Anlagen, die mit Einrichtungen und Anlagen eines Verbandes dergestalt eine technische Einheit bilden, daß sie ihren Zweck nur gemeinsam erfüllen können, zu einer einheitlichen Einrichtung oder Anlage zusammengefaßt, sofern mit dieser einheitlichen Einrichtung oder Anlage gleichartige Leistungen erbracht werden. Als Beispiele für gleichartige Leistungen sind je für sich die Ortsentwässerung und die Abwasserreinigung genannt, die häufig von Kommunen und Abwasserverbänden gemeinsam betrieben werden. Wenn die Einrichtungen und Anlagen zwar eine technische Einheit bilden, aber z. B. die Gemeinde nur die Ortsentwässerung, der Verband dagegen nur die Abwasserreinigung betreibt, so ist Absatz 2 nicht anzuwenden. Unwesentliche Überschneidungen, z. B. bei der Abwasserfortleitung, führen noch nicht dazu, daß die Gemeinde und der Verband „gleichartige Leistungen“ im Sinne des Gesetzes erbringen. Liegen alle Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 vor, so können die Gemeinden (GV) die ihnen für ihre eigenen Einrichtungen und Anlagen erwachsenden Kosten zusammen mit ihren Verbandslasten in Form von Benutzungsgebühren denjenigen auferlegen, die die einheitliche Gesamteinrichtung oder -anlage benutzen, gleichgültig, ob die Benutzer unmittelbar an den von der Gemeinde (dem GV) oder an den vom Verband unterhaltenen Teil des Gesamtnetzes angeschlossen sind (Absatz 2 Satz 2). Zur Vermeidung einer Doppelbelastung ist die kommunale Gebührenforderung um die Beträge zu kürzen, mit denen die Abgabepflichtigen unmittelbar von dem Verband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden; der Kürzungsbetrag erhöht sich um die in Absatz 2 Satz 3 letzter Halbsatz und vermindert sich um die in Absatz 2 Satz 4 genannten Beträge. Die Gebühren sind so zu berechnen, daß die Kosten der Gemeinde (des GV) einschließlich ihrer Verbandslasten in der Regel gedeckt werden (Absatz 2 Satz 5).

Zu § 8

1. Das Beitragsrecht ist gegenüber der bisherigen Rechtslage erheblich umgestaltet. Ein Teil der Regelungen schließt sich an das Recht der Erschließungsbeiträge nach §§ 127 ff. des Bundesbaugesetzes an. Die Erhebung von Beiträgen ist grundsätzlich freigestellt, so daß die Gemeinden (GV) wählen können, ob sie die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung oder Erweiterung ihrer öffentlichen Einrichtungen und An-

lagen unmittelbar durch Beiträge oder mittelbar nach Maßgabe der späteren Inanspruchnahme durch Benutzungsgebühren decken wollen. Nur bei den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen ist die Beitragserhebung durch Sollvorschrift, die in der Regel bindet, vorgeschrieben, soweit nicht das Bundesbaugesetz anzuwenden ist (Absatz 1). Die Beitragserhebung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 stets auf Grund einer Satzung; das frühere Planfeststellungsverfahren nach § 9 prKAG und nach § 5 KrPAG ist weggefallen. Die beim Außerkrafttreten einer Satzung oder eines Beschlusses nach den alten Vorschriften eingeleiteten Beitragsverfahren werden jedoch nach altem Recht abgewickelt (§ 26 Abs. 4 Satz 3).

2. Im Gegensatz zum bisherigen Recht werden durch Beiträge nur noch Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung, bei Straßen, Wegen und Plätzen auch für die Verbesserung ersetzt (Absatz 2 Satz 1). Kosten für die Unterhaltung einschließlich der für die laufende Instandsetzung (Kosten im betriebswirtschaftlichen Sinne) können nicht durch Beiträge, sondern nur durch Benutzungsgebühren überwältigt werden. Beiträge dienen dem Ersatz der Investitionsaufwendungen nach Absatz 2 Satz 1; die haushaltsmäßige Deckung dieser Aufwendungen ist für die Beitragserhebung ohne Bedeutung. Beitragspflichtig sind die Grundstückseigentümer und an deren Stelle ggf. die Erbbauberechtigten, nicht aber Gewerbetreibende als solche. Der Beitrag ist das Entgelt für wirtschaftliche Vorteile, die den Grundstücken durch die öffentlichen Einrichtungen oder Anlagen zuwachsen (Absatz 2 Satz 2 und 3); der Beitrag ruht deshalb als öffentliche Last auf dem Grundstück oder dem Erbbaurecht (Absatz 9).
3. Der beitragsfähige Aufwand umfaßt auch den Zeitwert der von der Gemeinde (dem GV) bereitgestellten eigenen Grundstücke (Absatz 4 Satz 1). Der Aufwand kann nach den tatsächlich zu leistenden Zahlungen oder nach wirklichkeits- und zeitzahen Einheitsätzen ermittelt werden (Absatz 4 Satz 2). Beim Anschlußbeitrag (Absatz 4 Satz 3) kann der durchschnittliche Investitionsaufwand für die gesamte Einrichtung oder Anlage, der für eine Rechnungsperiode veranschlagt wird, zugrunde gelegt werden; wegen des Wegfalls der sogen. einmaligen Anschlußgebühr vgl. Nummer 1 zu § 6. Dienen Einrichtungen und Anlagen nicht nur dem wirtschaftlichen Vorteil der Beitragspflichtigen, sondern auch dem der Allgemeinheit (z. B. Straßen) oder dem der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes (z. B. Anlagen zur Oberflächenentwässerung), so bleibt schon bei der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes, nicht erst bei der Errechnung der auf die einzelnen Grundstücke entfallenden Beiträge, ein entsprechender Betrag außer Ansatz; Zuwendungen Dritter sind mangels ausdrücklicher anderer Bestimmung des Zuwendenden zunächst zur Deckung dieses Betrages zu verwenden (Absatz 2 Satz 4). Das Gesamtbeitragsaufkommen soll den beitragsfähigen Aufwand, der sonst von der Gemeinde (dem GV) aufzubringen wäre, nicht überschreiten; eine unbeabsichtigte Überschreitung der Aufwendungen, insbesondere bei Anschlußbeiträgen, ist unschädlich. Bei Straßen, Wegen und Plätzen sollen die Beiträge die beitragsfähigen Aufwendungen in der Regel decken; eine Abweichung von dieser Vorschrift bedarf sorgfältiger Prüfung und Begründung.
4. Die Vorteile, nach denen die Einzelbeiträge zu bemessen sind (Absatz 6), sind die in Absatz 2 Satz 2 genannten „wirtschaftlichen Vorteile“. Beitragsmaßstäbe sind in aller Regel Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe, die nicht in einem offensichtlichen Mißverhältnis zu dem wirtschaftlichen Vorteil stehen dürfen (Äquivalenzgrundsatz); das in Nummer 1 zu § 5 und in Nummer 3 zu § 6 dazu Gesagte gilt entsprechend. Auch für den Anschlußbeitrag richtet sich der Maßstab nach dem wirtschaftlichen Vorteil, nicht nach der späteren Inanspruchnahme der Versorgungs- oder Abwasserbeseitigungsanlage.
5. Nach Absatz 7 entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Einrichtung oder Anlage bzw. des Abschnitts (Absatz 5); bei Kostenspaltung nach

Absatz 3 entsteht sie mit der Beendigung der Teilmaßnahme. Der Anschlußbeitrag nach Absatz 4 Satz 3 entsteht, sobald das Grundstück an die Einrichtung oder Anlage angeschlossen werden kann, also i. d. R. mit der Fertigstellung der Stichleitung von der Straßenleitung bis zur Grundstücksgrenze, nicht erst mit dem tatsächlichen Anschluß an die Grundstücksleitungen; wenn die Stichleitung bereits früher hergestellt und ein Beitrag oder eine sogen. einmalige Anschlußgebühr nach altem Recht noch nicht erhoben worden ist, entsteht die Anschlußbeitragspflicht frühestens mit dem Inkrafttreten der Satzung, die den Anschlußbeitrag nach neuem Recht regelt; die Satzung kann einen späteren Zeitpunkt für das Entstehen der Anschlußbeitragspflicht bestimmen.

Zu § 9

Bei den Straßen und Wegen nach § 9 handelt es sich um solche, die zwar als öffentliche Anlagen der Gemeinden (GV) gebaut oder ausgebaut werden, die aber nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Für die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege enthält § 22 des Landesstraßengesetzes eine im wesentlichen gleichartige Regelung.

Zu § 10

1. Absatz 1 regelt einen Ersatzanspruch, der auch ohne gesetzliche Regelung bisher schon von der Rechtsprechung anerkannt wurde, klärt dabei jedoch einige strittige Fragen (vgl. Absatz 1 Satz 3). Da für den Anspruch die Vorschriften dieses Gesetzes gelten (Absatz 2 Satz 2), muß er satzungsrechtlich geregelt werden.
2. Bei der Einbeziehung der Grundstücksanschlüsse (der sogen. Stichleitungen) in die öffentliche Einrichtung oder Anlage, deren Zulässigkeit nach altem Recht umstritten war, erfolgt ihre Finanzierung durch Beiträge und (oder) Benutzungsgebühren (Absatz 3); der Ersatzanspruch nach den Absätzen 1 und 2 entfällt insoweit.

Zu § 11

Im Gegensatz zu der Erhebung von Kurtaxen nach § 12 prKAG ist Voraussetzung für die Erhebung von Kurbeiträgen, daß das Gebiet der Gemeinde ganz oder teilweise vom Innenminister als Heilbad oder Kurort anerkannt ist. Die am 1. Januar 1970 in Kraft befindlichen Kurtaxordnungen bleiben zwar längstens bis zum 31. Dezember 1972 in Kraft (§ 26 Abs. 4 Satz 1); jedoch sollten die Gemeinden, die Kurtaxen nach altem Recht erheben, alsbald nach dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Absatz 4 die für die neue Kurbeitragsatzung erforderliche Anerkennung beantragen.

Zu § 12

Da die in § 12 genannten bundesrechtlichen Vorschriften „in ihrer jeweiligen Fassung“ anzuwenden sind, müssen die Gemeinden (GV) darauf achten, ob die Vorschriften geändert werden und daher in geänderter Fassung gelten. Ich werde jedoch von der mir in § 25 Abs. 1 eingeräumten Ermächtigung, den § 12 durch Rechtsverordnung an neues Bundesrecht anzupassen, jedenfalls bei wichtigen oder umfangreichen Änderungen bundesrechtlicher Vorschriften unverzüglich Gebrauch machen. Für die „sinn-gemäße“ Anwendung der bundesrechtlichen Vorschriften enthält § 22 Hinweise. Die in § 12 aufgezählten Vorschriften sind zwingendes Recht, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Zu § 14

§ 14 übernimmt die in dem Musterentwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes, dessen Einführung in Bund und Ländern angestrebt wird, enthaltene Regelung. Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über Ausschließung und Ablehnung der Amtsträger (§§ 67 ff. AO) gelten daher nicht. Bei der Beschlußfassung über Abgabensatzungen durch die kommunalen Vertretungen bleiben jedoch die Ausschließungsgründe der Kommunalverfassungsgesetze unberührt.

Zu § 15

Auch § 15 ist dem Musterentwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes entnommen (vgl. zu § 14). § 86 AO gilt daher nicht. Im Widerspruchsverfahren nach § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung — VwGO — ist nicht § 15 KAG, sondern § 60 VwGO anzuwenden (§ 70 Abs. 2 VwGO).

Zu § 16

Die Ansprüche aus Abgabegesetzen und -sätzen unterliegen einheitlich der Verjährung; eine unterschiedliche Regelung über die „Nachforderung“ von Abgaben und über die Verjährung von „zur Hebung gestellten Abgaben“ (§§ 87, 88 prKAG) gibt es nicht mehr. Da auch die Realsteuern nach § 144 AO in fünf Jahren verjähren, stimmt die regelmäßige Verjährungsfrist für alle Kommunalabgaben und für die Ersatzansprüche nach dem KAG künftig überein. Durch die Vollendung der Verjährung erlischt der Abgabenanspruch einschließlich seiner Nebenansprüche (§ 148 AO); das Erlöschen ist von Amts wegen zu beachten.

Zu § 17

§§ 17 bis 21 gelten für alle Kommunalabgaben außer für die Realsteuern; für diese gelten die Straf- und Bußgeldvorschriften einschließlich der Verfahrensvorschriften der Reichsabgabenordnung (§ 3 Abs. 3 Nr. 7 AO).

Zu § 19

Die Strafverfolgung bei Abgabevergehen (§§ 17 und 18) obliegt ausschließlich den ordentlichen Gerichten (§ 420 AO in Verbindung mit § 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes). Ein eigenes Ermittlungsrecht mit den Befugnissen der Staatsanwaltschaft, wie es den Finanzämtern in §§ 421, 433 Abs. 1 AO eingeräumt ist, steht den Gemeinden (GV) nicht zu. Die Gemeinden haben daher bei Verdacht eines Abgabevergehens die Staatsanwaltschaft einzuschalten.

Zu § 20

Die Gemeinden (GV) führen bei Ordnungswidrigkeiten nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 47 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten — OWiG —) ein Bußgeldverfahren durch. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann auch ein Verwarnungsgeld nach § 56 OWiG erhoben werden. Erweist sich während des Verfahrens die Zuwiderhandlung als Abgabevergehen, so ist der Vorgang an die Staatsanwaltschaft abzugeben (§ 41 Abs. 1 OWiG).

Zu § 26

Gemäß Absatz 4 bleiben die bis zum 1. Januar 1970 nach altem Recht gültig erlassenen Abgabesatzungen für eine Übergangszeit von höchstens zwei Jahren, Kurtaxordnungen nach § 12 prKAG von höchstens drei Jahren, in Kraft. Neue Abgabesatzungen können nach dem 1. Januar 1970 grundsätzlich nicht mehr nach altem Recht erlassen werden. Ausnahmsweise können rückwirkende Abgabesatzungen, deren Rückwirkung sich über den 1. Januar 1970 hinaus erstrecken soll, bis zum Ablauf der Übergangszeit noch nach altem Recht (§ 70 a prKAG) erlassen werden (vgl. Nummer 1 zu § 2); auch diese Satzungen treten spätestens mit dem Ablauf der Übergangszeit außer Kraft. Beitragsverfahren, die beim Außerkrafttreten einer Satzung oder eines Beschlusses nach § 9 prKAG oder § 5 KrPAG eingeleitet waren, werden nach altem Recht abgewickelt.

— MBl. NW. 1969 S. 1880.

II.**Arbeits- und Sozialminister**

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 30. 10. 1969 —
IV B 2 — 6113 D

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1206) i. Verb. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248; SGV. NW. 216) am 18. April 1966 öffentlich anerkannt

Das Diakonische Werk
— Innere Mission und Hilfswerk —
der Lipp. Landeskirche
in Detmold.

— MBl. NW. 1969 S. 1884.

Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten**Anderung der Liste
der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure**

Bek. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 29. 10. 1969 — I B 1 — 2413

Name:	Vorname:	Geburtsdatum:	Ort der Niederlassung:	Zulassungs- nummer:
I. Neuzulassungen				
Thiemann	Paul	27. 9. 1906	Münster-St. Mauritz Dyckburgstraße 8	T 12
II. Löschungen				
Hagelstange	Erich	15. 1. 1890	Pelkum (Kreis Unna) Landwehrstraße 15	H 1
Scholl	Paul	2. 10. 1890	Marl-Drewer Bergstraße 145	S 39
III. Änderung des Orts der Niederlassung				
Böhmer	Hans	17. 12. 1934	Menden Am Hahnenbusch 4	B 31
Braune	Eckhard	24. 5. 1939	Detmold Hermannstraße 55	B 35
Camp	Heinrich	3. 11. 1899	Dorsten Am Schölzbach 113	C 1
Claaßen	Franz	15. 2. 1935	Dorsten Am Schölzbach 113	C 5
Fries	Rudolf	3. 8. 1912	Bonn Herwarthstraße 4	F 17
Metternich	Rudolf	6. 7. 1929	Bonn Herwarthstraße 4	M 22
Stör	Peter	2. 2. 1941	Lippstadt Wiedenbrücker Straße 124	S 69
Voosholz, Dr.	Erich	6. 4. 1937	Düsseldorf-Benrath Kappeler Straße 16	V 6

— MBl. NW. 1969 S. 1885.

Personalveränderungen**Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten****Nachgeordnete Behörden**

Es sind ernannt worden:

Regierungspräsident — Aachen —

Regierungsbaudirektor H. L ö h r
zum Leitenden Regierungsbaudirektor

Oberregierungsbaurat K. T. A t z p o d i e n
zum Regierungsbaudirektor

Regierungsbauassessoren
W. A h n e r
und

K. P. S c h l i e w e
zu Regierungsbauräten

Regierungspräsident — Arnsberg —

Regierungsvermessungsdirektor H. S c h u l z
zum Leitenden Regierungsvermessungsdirektor

Oberregierungsvermessungsrat W. L a n g e
zum Regierungsvermessungsdirektor

Oberregierungs- und -baurat G. W e i ß
zum Regierungsbaudirektor

Regierungspräsident — Detmold —

Oberregierungsbaurat K. W i e r s i n g
zum Regierungsbaudirektor

Regierungsbauassessor W. G a e r t n e r
zum Regierungsbaurat

Regierungspräsident — Düsseldorf —

Regierungsbaudirektor W. S c h w e i n e m
zum Leitenden Regierungsbaudirektor

Regierungsvermessungsdirektor K. H. S c h n e i d e r
zum Leitenden Regierungsvermessungsdirektor

Oberregierungs- und -baurat W. L i m b a r t
zum Regierungsbaudirektor

Oberregierungs- und -vermessungsrat F. R ö h r e k e
zum Regierungsvermessungsdirektor

Regierungsvermessungsassessor J. B a r w i n s k i
zum Regierungsvermessungsrat

Regierungspräsident — Köln —

Regierungsbaudirektor S. F ö r s t e r
zum Leitenden Regierungsbaudirektor

Regierungsvermessungsdirektor W. U f e r
zum Leitenden Regierungsvermessungsdirektor

Oberregierungs- und -vermessungsrat E. R o e m m e l t
zum Regierungsvermessungsdirektor

Regierungs- und Baurat H. S t r e h l a u
zum Oberregierungs- und -baurat

Städt. Baurat H. F r e i t a g
zum Regierungsbaurat
unter Versetzung vom Landkreis Bonn
an die Bezirksregierung Köln

Regierungspräsident — Münster —

Oberregierungsbaurat K. H e l l e r
zum Regierungsbaudirektor

Regierungsbauassessor W. B a u m
zum Regierungsbaurat

Landesbaubehörde Ruhr in Essen

Regierungsassessor Dr. H. S c h o l t e n
zum Regierungsrat

**Sonderprüfamt für Baustatik
für die Universität Bochum in Bochum**

Regierungsbaurat z. A. O. G ö t z e l m a n n
zum Regierungsbaurat

Es ist in den Ruhestand getreten:

Regierungspräsident — Düsseldorf —

Regierungsoberbauamtsrat W. B e r n s t e n g e l

Es sind versetzt worden:

Regierungspräsident — Aachen —

Regierungsbaurat W. A h n e r
an die Landesbaubehörde Ruhr in Essen

Regierungspräsident — Düsseldorf —

Oberregierungsbaurat W. R u t e r t
an das Staatshochbauamt Wesel

Regierungspräsident — Köln —

Oberregierungsbaurat E. B r i e s e w i t z
an das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Ver-
kehr

Regierungs- und Baurat H. M e y e r h o f f
an die Kreisverwaltung Euskirchen

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 21 v. 1. 11. 1969

(Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM zuzügl. Portokosten!)

	Seite		Seite
Bekanntmachungen	241	die Gesamttätigkeit des Verteidigers in der Instanz abzustellen ist, eine Pauschvergütung nicht in Frage. OLG Hamm vom 5. Juni 1968 — 3 Sbd. 11—84/67	247
Hinweise auf Rundverfügungen	241		
Personalnachrichten	242	2. ZPO § 3. — Erklärt der Beklagte im Verlauf des Rechtsstreits hilfsweise die Aufrechnung mit einer Gegenforderung und wird im Rechtsstreit über diese Gegenforderung befunden, so setzt sich der Streitwert des Rechtsstreits aus Klageforderung und zur Aufrechnung gestellter Gegenforderung zusammen. OLG Düsseldorf vom 23. Juni 1969 — 1 W 17/69	247
Gesetzgebungsübersicht	243		
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
1. PStG §§ 46 a, 47. — Der Familienname eines Kindes kann nur auf Grund der Geburtsurkunden seiner Eltern berichtigt werden. OLG Hamm vom 20. Mai 1968 — 15 W 180/68	244	3. ZPO § 3. — Wird eine Klage abgewiesen, weil der Klageanspruch nicht begründet ist, kann bei der Festsetzung des Streitwerts eine vom Beklagten hilfsweise zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung nicht berücksichtigt werden. OLG Düsseldorf vom 22. August 1969 — 1 U 7/69	248
2. BGB § 1634; FGG § 43. — Beantragt ein Elternteil, dem die elterliche Gewalt ohne Einschränkung zusteht, wegen des Getrenntlebens der Ehegatten eine Verkehrsregelung hinsichtlich der ehelichen Kinder, so endet dieses Verfahren ohne weiteres mit der Entscheidung über die elterliche Gewalt. Ein Verkehrsregelungsverfahren zu Gunsten des jetzt nicht mehr sorgeberechtigten Elternteils stellt eine neue einzelne Angelegenheit i. S. des § 43 I, 2. Halbs. FGG dar. OLG Hamm vom 29. Mai 1968 — 15 W 229 u. 230/68	245	4. BRAGebO §§ 16, 99. — In sogenannten Monstreprozessen, die sich über viele Monate hinziehen, kann dem Pflichtverteidiger in entsprechender Anwendung der letzten Alternative des § 16 BRAGebO eine Abschlagszahlung auf die später endgültig festzusetzende Pauschvergütung für die über 3 Monate zurückliegende Zeit gewährt werden. OLG Hamm vom 28. Juni 1968 — 2 Sbd. 1—14/68	248
Strafrecht		Öffentliches Recht	
1. StPO § 338 Ziff. 1. — Beruhen die Feststellungen über einen Verkehrsunfall auch auf der Erörterung der Verkehrsunfallskizze in der Hauptverhandlung, so ist das Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt, wenn ein mitwirkender Richter blind ist. OLG Hamm vom 17. Mai 1968 — 1 Ss 291/68	245	1. LAG § 350 b; VwVG NW. §§ 1, 2; ZPO §§ 811 Nr. 8, 850 ff.; RVO § 119. — Öffentlich-rechtliche Geldforderungen des Ausgleichsfonds können im Land Nordrhein-Westfalen nach der landesrechtlichen Vollstreckungsregelung vollstreckt werden. — Bei der Pfändung von Bank- und Postscheckkonten, deren Guthaben im wesentlichen aus der Überweisung von Sozialversicherungsrenten stammt, muß dem Vollstreckungsschuldner in entsprechender Anwendung von § 811 Nr. 8 ZPO ein pfändungsfreier Betrag wie bei der Pfändung von Bargeld belassen werden; hierbei ist vorhandenes Bargeld des Vollstreckungsschuldners anzurechnen. — Die Pfändung eines Postscheckkontos erstreckt sich nicht nur auf das im Zeitpunkt der Pfändung vorhandene Guthaben, sondern auch auf die Ansprüche des Vollstreckungsschuldners gegen das Postscheckamt auf Auszahlung der künftig eingehenden Beträge. OVG Münster vom 5. März 1968 — I A 1001/66	249
2. StPO §§ 34, 329. — Im Verwerfungsurteil müssen Umstände, die als Entschuldigung des Angeklagten in Betracht kommen können und die dem Berufungsgericht bekannt waren, ausdrücklich erörtert werden. OLG Hamm vom 27. Juni 1968 — 2 Ss 504/68	246	2. GastG § 29 Nr. 7; SperrstundenVO NW. vom 16. 2. 1957 (GV. NW. S. 38). — Gast i. S. der Sperrstundenregelung ist jeder, der sich in den konzessionierten Räumen mit Duldung des Gastwirts aufhält, sofern dieser Aufenthalt nicht beruflich bedingt ist oder auf höherer Gewalt beruht. OVG Münster vom 13. Mai 1969 — IV A 1002/68 (nicht rechtskräftig)	251
3. StGB § 184. — Das Revisionsgericht darf zur rechtlichen Überprüfung der vom Tatrichter beurteilten Unzüchtigkeit von Abbildungen in Zeitschriften, die sich bei den Akten befinden, in diese selbst Einblick nehmen. OLG Hamm vom 27. Juni 1968 — 2 Ss 577/68	246		
Kostenrecht			
1. BRAGebO § 99. — Eine Strafsache, die in 10 Stunden vor der großen Strafkammer unter Anhörung von 19 Zeugen und 2 Sachverständigen verhandelt wird, ist außergewöhnlich umfangreich und rechtfertigt an sich eine Pauschvergütung in der doppelten Höhe der gesetzlichen Gebühren. Sind der Hauptverhandlung aber zwei ganz kurze, alsbald vertagte Hauptverhandlungen vorausgegangen, für die der Verteidiger jeweils die volle gesetzliche Gebühr erhält, so kommt, da auf			

— MBl. NW. 1969 S. 1887.

**VERBINDUNGEN
muss man haben ...**



**...durch's Telefon
nach drüben** ☎

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.